



Allgemeine Benützungsbedingungen Schulsportgelände

§ 1

Diese Allgemeinen Benützungsbedingungen gelten auf dem gesamten Schulsportgelände Deutsch-Wagram, Grst.Nr. 329, EZ 1, und dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Geltungsbereich. Jeder Nutzer unterwirft sich dadurch, dass er dessen Anlagen und Einrichtungen benützt, den für dieses Schulsportgelände geltenden Allgemeinen Benützungsbedingungen.

In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr gilt ein allgemeines Betretungsverbot.

Der gesamten schulischen Benützung ist vor der privaten Nutzung des Geländes der Vorrang eingeräumt.

Eine Benützung des Geländes ist grundsätzlich nur mit entsprechender Berechtigungskarte möglich. Diese werden von der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram ausgestellt und gelten ausschließlich für den jeweiligen Nutzer, d.h. eine Übertragung der Karte ist nicht zulässig. Jeder Verlust der Berechtigungskarte ist unverzüglich der Stadtgemeinde zu melden.

Während der Benützung ist die Berechtigungskarte immer mitzuführen und jederzeit auf Verlangen den Bediensteten bzw. Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram sowie auch sonstigen durch den Bürgermeister bestimmte Personen vorzuweisen.

§ 2

Am Schulsportgelände ist grundsätzlich jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, die Benützung anderer zu stören oder zu gefährden.

Das Schulsportgelände darf ausschließlich über die vorhandenen Zugänge betreten werden.

Kinder unter 10 Jahren dürfen das Schulsportgelände nur in Begleitung eines Erwachsenen, dem die Beaufsichtigung obliegt, betreten.

Im gesamten Bereich besteht ein generelles Alkohol- und Rauchverbot. Es wird dazu auf die Regelung des § 9 Schulordnung, BGBl. 373/194 zuletzt geändert durch BGBl. 211/1996, verwiesen. Für alkoholisierte Personen besteht ein generelles Betretungsverbot. Das Mitführen von Glasgebinde jeglicher Art (Flaschen, Gläser, usw.) ist verboten.

Im gesamten Bereich besteht zudem ein generelles Hundeverbot.

Die Benützung der Laufbahn und des Hartplatzes mit Funsportgeräten (wie z.B. Skateboard), Fahrrädern sowie Laufschuhen mit Spikes ist verboten. Das Befahren mit Fahrrädern ist nur auf den Asphaltflächen erlaubt.

§ 3

Folgende Handlungen sind am gesamten Schulsportgelände verboten:

- die ungebührliche Erregung von Lärm in jedweder Form,
- das Befahren des gesamten Geländes mit Fahrzeugen,
- das Werfen von Steinen und anderen Wurfgeschossen,
- das Abbrennen von Lagerfeuer sowie das Entzünden jeglicher Feuerstellen.

Abfälle sind ausnahmslos in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Die gesamte Fläche ist sauber zu halten. Ebenso sind die vorhandenen Anlagen pfleglich zu behandeln. Jede Sachbeschädigung oder Verunreinigung zieht die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens nach sich.

§ 4

Für beschädigte oder verlorene Gegenstände oder Geräte bzw. für Schäden, die durch unsachgemäße Benützung entstehen, haftet der Nutzer.

Die Benützung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass er für etwaige Sach- oder Personenschäden, die während der Benützungsdauer durch ihn verursacht werden, selbst haftet und im Ereignisfall die Stadtgemeinde als Eigentümerin schad- und klaglos zu halten ist. Jeder Schadensfall ist vom Schädiger der Stadtgemeinde unverzüglich zu melden.

§ 5

Die Stadtgemeinde kann auf dem Gelände oder einzelner Teile davon Veranstaltungen genehmigen. In diesem Zusammenhang können zeitlich beschränkt Regelungen der bestehenden Verordnung geändert oder aufgehoben werden. Die Stadtgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Veranstaltungen.

§ 6

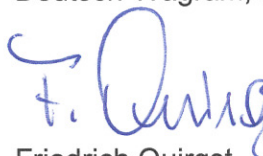
Die gegenständlichen Benützungsbedingungen werden gemeinsam mit der Anmeldung für den Erhalt einer Berechtigungskarte ausgefolgt. Mit Unterfertigung der Anmeldung bestätigt der Nutzer, die gegenständlichen Bedingungen erhalten und vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben. Änderungen und Ergänzungen des Anmeldebogens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Benützer, die gegen diese Verordnung verstoßen, können mit sofortiger Wirkung von der Benützung ausgeschlossen werden. In solchen Fällen kann die Berechtigungskarte vorübergehend oder auf Dauer abgenommen werden.

Sowohl den Mitgliedern des Gemeinderates als auch den Mitarbeitern der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram sowie sonstigen vom Bürgermeister bestimmte Personen obliegt im Bedarfsfall vor Ort die Abnahme der Berechtigungskarte und Verweisung vom Gelände.

Die Stadtgemeinde behält sich, da es sich um Privateigentum der Stadt handelt, ausdrücklich das Recht vor, Nutzer von der Benützung auszuschließen und ein Zuwiderhandeln gegen diese Untersagung mit Besitzstörungs- und Unterlassungsklage zu ahnden.

Deutsch-Wagram, am 27.3.2013


Friedrich Quirgst
Bürgermeister

